

# Mitteilungs- und Auskunftspflicht für gewerbliche Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen nach § 3 AGS 2014

## Angaben zum Objekt

|  |               |
|--|---------------|
| PLZ, Ort und Straße der Betriebsstätte | Kassenzeichen |
|--|---------------|

## Angaben zum Eigentümer

|                               |
|-------------------------------|
| Name, Vorname des Eigentümers |
| PLZ, Ort und Straße           |

## Angaben zur gewerblichen Nutzung

Unter der o. a. Anschrift wird von mir/uns das nachfolgend näher bezeichnete Gewerbe\* ausgeübt.

\*Als Gewerbe gelten entsprechend § 2 Abs. 4 AGS 2014 gewerbliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, einschließlich aller kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS 2014 anfällt, zu dessen Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet sind.

|  |
|--|
| Name der Firma bzw. Einrichtung  |
| Vertretungsberechtigter/Inhaber  |
| Branchenzuordnung (Ifd. Nr. laut Anlage 1 der AGS 2014 auf der Rückseite)  |
| <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 |

Im Gewerbe sind tätig:

(Anzahl der Beschäftigten, darunter fallen Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer)

|   |   |
|---|---|
| Vollzeitkräfte  |   |
| Teilzeitkräfte mit Angabe der Wochenstunden (z.B. 2 x 15 Std., 1 x 35 Std.) |   |
| Anzahl der Betten (bei Branche Nr. 3)                                       | Anzahl der Schüler/Kinder (bei Branche Nr. 4) |

|  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Anmeldung           | → Gewerbe wird an o. g. Betriebsstätte ausgeübt seit _____ |
| <input type="checkbox"/> Änderungsmitteilung | → gilt ab _____  |

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite wurden beachtet.

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Name, Vorname des/der Unterzeichnenden | Telefon für Rückfragen (freiwillig) |
|--|-------------------------------------|

Datum

Stempel/Unterschrift

### Postanschrift

|   |   |
|---|---|
| Landratsamt Zwickau<br>Amt für Abfallwirtschaft<br>Postfach 10 01 76<br>08067 Zwickau<br><br>E-Mail: <a href="mailto:abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de">abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de</a> | <b>Dienstsitze und Ansprechpartner</b><br><br>○ <b>Gebiet ehem. Zwickauer Land und Stadt Zwickau</b><br>Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau<br>Fax: 0375 4402-26119<br><br>○ <b>Gebiet ehem. Chemnitzer Land</b><br>Scherbergplatz 4 A, 08371 Glauchau<br>Fax: 0375 4402-26159 |
|---|---|

### Öffnungszeiten Amt für Abfallwirtschaft:

Dienstag      09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag    09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Gewerbe

# Auszug aus der Abfallgebührensatzung (AGS 2014) des Landkreises Zwickau vom 12. Dezember 2013

## § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Gebührenschuldner sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen insbesondere ihrer Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

## § 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

(1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen für den auf einem gemäß § 8 Abs. 1 und 2 AWS 2014 angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen

1. [...]

2. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AWS 2014 aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 24,00 EUR multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 AWS 2014 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet. Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

### Anlage 1

| Lfd. Nr. | Herkunftsbereich  | Einwohnergleichwert   |
|----------|---|---|
| 1        | öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungsbüros; Steuerberatungsbüros u. ä. Büros, Praxen usw. | 1<br>je 4 Beschäftigte (Vollzeit)                                     |
| 2        | Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)  | 1<br>je 1 Beschäftigter (Vollzeit)                                    |
| 3        | Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (z. B. Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten   | 1<br>je 4 Beschäftigte (Vollzeit)<br>und<br>1<br>je 5 Betten          |
| 4        | Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen   | 1<br>je 4 Beschäftigte (Vollzeit)<br>und<br>1<br>je 20 Schüler/Kinder |
| 5        | Industriebetriebe; Handwerksbetriebe  | 1<br>je 3 am Standort<br>Beschäftigte (Vollzeit)                      |
| 6        | Freizeiteinrichtungen   | 1<br>je 1 Beschäftigter (Vollzeit)                                    |
| 7        | Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien  | 1<br>je 3 Beschäftigte (Vollzeit)                                     |
| 8        | sonstige Verkaufsgewerbe  | 1<br>je 4 Beschäftigte (Vollzeit)                                     |
| 9        | sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 - 8 angegeben  | 1<br>je 4 Beschäftigte (Vollzeit)                                     |

## Hinweise zur Datenerhebung und Auskunftspflicht

### Rechtsgrundlagen

§§ 3a, 12b Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)

§§ 1 bis 6, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

§§ 90 ff. Abgabenordnung (AO)

§ 3 Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung – AGS 2014)

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt auf Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen. Alle Angaben sind zur ordnungsgemäßen und richtigen Gebührenerhebung erforderlich. Ohne diese Angaben kann eine satzungsgemäße Veranlagung nicht erfolgen.

Sämtliche Daten werden in Akten und mittels Datenverarbeitungstechnik gespeichert, verarbeitet und ggf. für statistische Zwecke verwendet. Die erhobenen Daten werden vom Landkreis Zwickau nicht weitergeleitet.